

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget, Dr. Christoph Rabenstein, Adelheid Rupp, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Annette Karl, Christa Naaß, Maria Noichl, Reinhold Perlak, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Florian Ritter, Bernhard Roos, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Harald Schneider, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Ludwig Wörner** und Fraktion (SPD)

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Thomas Mütze, Eike Hallitzky, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Anne Franke, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zur Kompensation der Studienbeiträge und zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre mittels Studierendboni
(Studierendenbonigesetz – StudiboG)**

A) Problem

Durch die absehbare Abschaffung der Studienbeiträge würden nach derzeitiger Rechtslage den Hochschulen wertvolle Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen fehlen. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass sich durch die Abschaffung der Studienbeiträge die Studienbedingungen sowie die Qualität von Studium und Lehre an den Bayerischen Hochschulen nicht verschlechtern oder Beschäftigte, die bislang aus Studienbeiträgen finanziert wurden, ihren Arbeitsplatz verlieren. Ziel ist es vielmehr, eine Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen zu erzielen.

B) Lösung

Mit diesem Gesetz verpflichtet sich der Freistaat, den bayerischen Hochschulen im Sinne des Art. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) pro Studierenden für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für das Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, 310 Euro pro Semester zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Studierende, die zum Zweck einer Promotion immatrikuliert sind.

Die langfristige Planungssicherheit für die staatlichen Hochschulen in Bayern und die weitere Verbesserung der Studienbedingungen im Freistaat wird durch dieses Gesetz gewährleistet. Dabei werden den Hochschulen zukünftig pro Studierenden 310 Euro pro Semester aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Kompensationsleistungen werden in Relation zur Entwicklung der Studierendenzahlen dynamisiert (dynamische Kompensationsklausel).

Die Verwaltung dieser Mittel erfolgt analog zur Verwendung der Studienbeiträge bei paritätischer Beteiligung der Studierenden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Auf Basis der Zahl der Studierenden im Jahr 2012 ist zu Beginn mit einer finanziellen Belastung des Staatshaushalts von etwa 200 Mio. Euro zu rechnen. Proportional zum Anstieg der Studierendenzahlen werden die Kompensationsmittel in den nächsten Jahren weiter anwachsen.

Gesetzentwurf

zur Kompensation der Studienbeiträge und zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre mittels Studierendenboni (Studierendenbonigesetz – StudiboG)

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Mittelgarantie zur Verbesserung der Studienbedingungen
- Art. 2 Zweckbindung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen
- Art. 3 Mitbestimmung der Studierenden
- Art. 4 Verwaltungsvorschriften
- Art. 5 Evaluierung
- Art. 6 Inkrafttreten

Art. 1

Mittelgarantie zur Verbesserung der Studienbedingungen

¹Zur Verbesserung der Studienbedingungen erhalten die staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern im Sinn des Art. 1 Bayerisches Hochschulgesetz Kompensationsmittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt. ²Die Kompensationsmittel nach Satz 1 werden für jeden Studierenden in einem grundständigen Studiengang, in einem konsekutiven Studiengang und für jeden Promotionsstudierenden in Höhe von 310 € pro Semester bezahlt. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst setzt die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach Art. 4 fest. ⁴Die Hochschulen stellen die erforderlichen Zahlen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung.

Art. 2

Zweckbindung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen

(1) ¹Die Mittel nach Art. 1 sind zweckgebunden für die Verbesserung der Studienbedingungen zu verwenden. ²Zur Sicherung der Qualität der Studienbedingungen bleiben die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(2) ¹Die Hochschulen berichten dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zweimal jährlich, spätestens bis zum 30. April für das Wintersemester und zum 31. Oktober für das Sommersemester, über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Semester. ²Die Berichte sind von den Hochschulen zu veröffentlichen.

Art. 3

Mitbestimmung der Studierenden

(1) ¹Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Kompensationsmittel paritätisch zu beteiligen. ²Zu diesem Zweck werden an den Hochschulen Kommissionen eingerichtet, die über die Verwendung der Gelder beraten. ³Die gewählte Studierendenvertretung bestimmt die studentischen Vertreterinnen und Vertreter für die Kommissionen. ⁴Näheres zur Beteiligung der Studierenden und zur Verwendung der Kompensationsmittel regelt die Hochschule durch Satzung.

(2) Sofern eine pauschale Verteilung dieser Mittel an die Fakultäten erfolgt, ist auch dort eine entsprechende Beteiligung der Studierenden sicherzustellen.

Art. 4

Verwaltungsvorschrift

Das Nähere zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Verfahren, zur Erhebung der erforderlichen Daten bei den Hochschulen, zur Festsetzung der Höhe und zum Zeitpunkt der Verteilung der Kompensationsmittel an die einzelnen Hochschulen und zu deren Verwendung regelt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 5

Evaluierung

¹Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Anwendung. ²Der Landtag wird auf der Grundlage dieses Berichts unter Beteiligung von Vertretern der staatlichen Hochschulen und der Studierenden das Gesetz, insbesondere die ausreichende Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel evaluieren und gegebenenfalls entsprechend korrigieren.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu Art. 1 (Mittelgarantie zur Verbesserung der Studienbedingungen):**

Auch nach Abschaffung der Studienbeiträge benötigen die Hochschulen in Bayern weiterhin finanzielle Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen. Die angestoßenen Veränderungen zur Verbesserung der Studienbedingungen müssen weiterhin finanziert und ausgebaut werden. Dabei benötigen die Hochschulen eine langfristige und verlässliche Planungssicherheit, die den prognostizierten Zuwachs an Studierendenzahlen automatisch berücksichtigt. Ein Pauschalbetrag pro Studierenden wird diesem Anspruch gerecht. Die Höhe von 310 Euro pro Studierenden pro Semester in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Studiengang entspricht den durchschnittlichen Einnahmen der Hochschulen aus Studienbeiträgen im Jahr 2012 und deckt die bisherigen Studienbeiträge von bis zu 500 Euro pro Studierenden pro Semester, abzüglich der aus sozialen oder sonstigen Gründen von der Zahlung der Studienbeiträge Befreiten ab. Die Kompensationsleistungen werden in Relation zur Entwicklung der Studierendenzahlen dynamisiert (dynamische Kompensationsklausel).

Unter einem grundständigen Studiengang wird dabei ein Studiengang verstanden, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt. Konsekutive Masterstudiengänge sind alle Masterstudiengänge, die ohne Berufserfahrung studiert werden können und als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet sind und somit nicht weiterbildend im Sinn von Art. 43 Abs. 5 Satz 4, Art. 43 Abs. 6 und Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG sind. Für weiterbildende Masterstudiengänge, die berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen und deren Inhalt die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen, erheben die Hochschulen weiterhin Gebühren. Daher fällt für Studierende in diesen Studiengängen kein Kompensationsbetrag an. Diese Begrifflichkeit orientiert sich an den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010.

Zu Art. 2 (Zweckbindung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen):**zu Abs. 1:**

Die Zweckbindung der Mittel stellt sicher, dass die zusätzlichen Mittel ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen dienen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die zusätzlichen Mittel in die Grundfinanzierung der Hochschulen fließen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt im Sinne der Transparenz und Überprüfbarkeit die Berichtspflicht der Hochschulen gegenüber dem Staatsministerium für Hochschule, Forschung und Kunst sowie der Öffentlichkeit, insbesondere der Studierenden.

Zu Art. 3 (Mitbestimmung der Studierenden):

Um eine angemessene Mitbestimmung der unmittelbar betroffenen Studierenden bei der Verbesserung der Studienbedingungen sicherzustellen, wird analog der Verwendung der Studienbeiträge die paritätische Mitbestimmung der Studierenden auch an den Kompensationsmitteln festgeschrieben. Dies stellt sicher, dass die entsprechenden Gegebenheiten an den jeweiligen Hochschulen passgenau verbessert werden können.

Zu Art. 4 (Verwaltungsvorschrift):

Art. 4 regelt die Zuständigkeit der Staatsregierung bei der konkreten Durchführung dieses Gesetzes.

Zu Art. 5 (Evaluierung):

Um eine ausreichende Mittelausstattung der bayerischen Hochschulen sicherzustellen, soll zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Angemessenheit der Kompensationsmittel und die Verwendung an den einzelnen Hochschulen durch den Landtag evaluiert werden. Dabei muss eine ausreichende Beteiligung aller Betroffenen an den staatlichen Hochschulen sichergestellt sein.

Zu Art. 6 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt mit der Abschaffung der Studienbeiträge in Kraft.